

10. Liturgia Romana e Liturgia dell' Esarcato.

Il rito detto in seguito Patriarchino e le origini del Canon Missae Romano. Ricerche storiche del Dott. Ant. Baumstark. Roma, F. Pustet, 1904. 8°. 192 S. M. 5.

In dieser wertvollen Abhandlung will der Autor den Nachweis bringen, daß der Kanon der heutigen römischen Meßliturgie vom Kanon des Exarchates von Ravenna, des später sog. patriarchinischen Ritus herkomme. Nach einer Einleitung über die bisherigen Studien von Propst, Hoppe, Watterich, F. X. Funk, Drews u. s. w. über die Geschichte des römischen Meßkanons (S. 9—25) folgen die 4 Kapitel: Eucharistia, anaphora e canon missae (S. 27—62), Te igitur e Hanc igitur (S. 63—113), Supraquae, Supplices te rogamus e Te igitur; il Nobis quoque (S. 115—156), Roma, Ravenna e Aquileia (S. 157—180). In dem Appendix gibt dann der Verf. in 5 gegenüberstehenden Spalten den alten römischen Kanon, den Kanon von Ravenna (beide nur nutmaßlich hergestellt), den Kanon der Schrift De Sacramentis bei Ambrosius und die Kanons des leoninischen und des gregorianischen Sakramentariums (S. 183 bis 190). Nach dem Verf. hat sich der römische Kanon nach Analogie der orientalischen Anaphoren gebildet, erhielt aber allmählich kleine Umänderungen und Zusätze, die dann eine Umstellung herbeiführten. So ist z. B. Te igitur ein Teil der Epiklesis; das Quam oblationem ist ein Duplikat nichtrömischen Ursprunges der alten römischen Epiklesis; Hanc igitur ist ebenfalls nichtrömisches Duplikat von Te igitur, Communicantes und der beiden Memento, wie auch das Supra quae und Supplices nichtrömische Duplikate eines Teiles des Te igitur sind. Letzteres wie auch das Memento vivorum (Anamnesis) und das Communicantes stand ursprünglich nach den Konsekrationsworten. Die fremden, nichtrömischen Duplikate stammen aus Norditalien und sind dem Ritus von Ravenna, dem späteren patriarchinischen Ritus von Aquileia, entnommen. Wir können nicht näher auf diese interessante liturgische Studie eingehen, in der der Verf. so viele Gebiete berührt und auch mit viel Hypothesen rechnen muß. Funk, gegen dessen Ausführungen Baumstark sich öfters wendet, hat dem Werk eine ausführliche jedoch durchwegs ablehnende Besprechung gewidmet. (»Tüb. Theolog. Quartalschrift« 1904, S. 600 ff.)

Hünfeld.

G. Allmang, Obl. M. I.

11. Kirsch, Dr. Joh. Pater: Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts.

I. Band: Von Johann XXII. bis Innozenz VI. — XI. Band der »Quellen und Forschungen« aus dem Gebiete der Geschichte herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. Paderborn, Verlag von Ferdinand Schöningh, 1903. LVI u. 344 S. Preis; M. 13.

Zur richtigen Auffassung dieser Quellenveröffentlichung ist es nötig, daß der Verf. das Wort Annaten im engeren Sinne versteht, daß er also damit jene Abgaben meint, die bei Gelegenheit der Verleihung von niederen Pfründen durch den Papst an die päpstliche Kasse bezahlt werden mußten. Der Modus der Einziehung und Verrechnung derselben war in Deutschland verschieden von dem anderer Länder. Während sonstwo die Kollektoren an Ort und Stelle die Zahlungen entgegennahmen und an die apostolische Kammer abliefern, war es im XIV. Jahrhundert in Deutschland Gebrauch, daß der Benefiziat Zahlungsverprechen und Zahlung selber direkt bei der Kammer leistete. Ein Kammerkleriker, dem von der Kanzlei aus vorher eine Liste aller erfolgten Pfründebewerbungen und -Verleihungen zugegangen war, hatte hierüber, unterstützt durch Notare, Register zu führen. Diese Register blieben im päpstlichen Archiv. Nachdem der Verf. schon die Berichte der päpstlichen Kollektoren veröffentlicht hat, beginnt er mit dem vorliegenden Bande die Publizierung der soeben

beschriebenen Akten. In der Einleitung gibt er einen Überblick über das Wesen und die Entstehung der Annaten und die Art ihrer Verrechnung. Nach einer genauen Beschreibung der Originale bringt er im ersten Teile Auszüge aus verschiedenen Registern der Kamera über Annaten deutscher Pfründen von 1323 bis 1360. Den zweiten Teil bildet die Rechnung des Kammerkleriker Eblo de Mederio über dieselben Einnahmen von 1356—1360; den dritten bildet ein Bruchstück eines Registers von Bewerbungen und Verleihungen deutscher Pfründen mit Zusätzen über die Annaten. Endlich folgt als vierter Teil das Register zweier Notaren aus dem Jahre 1360 1361.

Der Wert dieser Aktenstücke für die Geschichte Deutschlands ist groß. Dieselben enthalten nämlich nicht nur eine Menge Namen von Orten, Pfründen, Pfründern und Einkommntaxierungen, sondern auch vielfach Andeutungen über die Art der Erledigung der vakanten Stellen, ob durch Tod, Umsetzung oder besonders durch Irregularitäten. Hierdurch werfen dieselben manches Licht auf die Verfassung des Klerus und die Seelsorge. Dem Verf. gebührt deshalb für seine erfolgreichen Bemühungen der Dank der Wissenschaft. Trotz der großen Sorgfalt im Drucke ist S. XLVII ein wohl der Bosheit des Setzers zuzuschreibender Druckfehler übersehen worden; daselbst ist einmal päpstliches »Suppenregister« statt »Supplikenregister« zu lesen.

Hünfeld.

Ph. Scharsch.

12. Gaugusch, Dr. Ludwig: Das Eehindernis der höheren Weihe.

Eine kanonistische Studie. 8°. VII und 68 S. Wien, Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1902.

Die vorliegende Abhandlung bietet viel mehr, als der Titel verspricht, denn der größere Teil (S. 1—45) derselben beschäftigt sich mit der Geschichte des Zölibates in allen Jahrhunderten und entwirft ein getreues Bild der Wandlungen, die dieses Institut seit den apostolischen Zeiten bis auf unsere Tage durchgemacht hat. Die wichtigsten Tatsachen sind natürlich bloß angedeutet, aber schon diese reichhaltigen Literaturnachweise machen das Buch wertvoll. Der zweite Teil behandelt die Rechtsfolgen des mit dem *Ordo maior* verbundenen Zölibates, namentlich in bezug auf das Eherecht. Wir hätten diesem Teile eine größere Ausführlichkeit gewünscht, schon des Titels der Schrift wegen. Recht gelungen scheint uns der Abschnitt, in welchem G. beweist, daß nach dem österr. bürgerlichen Gesetzbuche die höhere Weihe als ein dauerndes trennendes Eehindernis zu betrachten ist. Vielleicht hätten einige neuere Vorkommnisse, durch welche sich die Judikatur in Widerspruch mit diesem Grundsatz gesetzt hat, erwähnt werden müssen.

J. P.

13. Schlager, Patricius, O. F. M.: Beiträge zur Geschichte der Kölnischen Franziskaner-Ordensprovinz im Mittelalter.

Nach meist ungedruckten Quellen bearbeitet. Köln, J. P. Bachem, 1904. 8°. X. 304 S. M. 6.

Im Jahre 1221 begab sich Bruder Cäsarius von Speier mit 25 Begleitern (12 Klerikern und 13 Laienbrüdern) als erster Ordensprovinzial von Deutschland nach diesem damals den italienischen Brüdern noch so fremden und unbekanntem Lande, nach dem zwei Jahre früher 60 Brüder ausgezogen waren, die aber, weil der Landessprache unkundig, ohne jeden Erfolg sich hatten zurückziehen müssen. Bereits 1229 wurde die deutsche Ordensprovinz in eine rheinische und sächsische, und 1240 die rheinische wiederum in eine oberdeutsche oder Straßburger und eine niederdeutsche oder Kölnische geteilt. Die Kölnische Provinz umfaßte die sieben Kustodien von Köln, Trier, Hessen, Westfalen, Holland, Deventer, Brabant. Der Verf. erzählt die Gründungsgeschichte der einzelnen bedeutenderen Klöster und schildert sodann die Trennung der Konven-